

DIENSTORDNUNG
DO Nr. 3
Wappen-/Flaggenordnung

1. Grundlagen

Der Kreistag des Erzgebirgskreises hat am 27.11.2008 auf der Rechtsgrundlage des § 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Ziff. 13 der Hauptsatzung des Erzgebirgskreises (Hauptsatzung) vom 19.09.2008 die Führung eines Wappens und einer Flagge für den Erzgebirgskreis beschlossen. Die rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung hierzu durch die Landesdirektion Chemnitz erfolgte am 18.12.2008. Gemäß § 8 Abs. 2 Ziff. 15 der Hauptsatzung obliegt dem Landrat die Entscheidung über die Verwendung des Wappens und der Flagge des Landkreises.

2. Beschreibung

2.1. Das Wappen des Erzgebirgskreises wird wie folgt beschrieben:

„In Gold über einem grünen Berg, worin schräggekreuzt ein silberner Schlägel und ein silbernes Eisen, schreitender, rot bewehrter und gezungter schwarzer Löwe“.

2.2. Der Farbdruck des Wappens erfolgt mit folgenden Farbbezeichnungen:

Rot HKS 12
Grün HKS 60
Reichgold oder Gelb HKS 4
Britanniasilber oder Weiß
Schwarz

2.3. Die Flagge des Erzgebirgskreises wird wie folgt beschrieben:

„Zwei gleich breite Querstreifen in den Farben Grün-Weiß mit in der Mitte aufgelegtem Landkreiswappen.“

2.4. Für die Gestaltung des Wappens und der Fahne sind die Muster maßgebend, die dieser Dienstordnung als [Anlage 1](#) beigelegt sind.

3. Erlaubnis zur Führung des Wappens

3.1. Das Wappen des Erzgebirgskreises führen:

- der Landrat,
- das Landratsamt als Behörde des Landkreises,
- der Kreistag und seine Ausschüsse bei öffentlichen Anlässen,
- die öffentlichen Einrichtungen, die sich in Trägerschaft des Erzgebirgskreises befinden.

3.2. Das Recht zur Wappenführung der Behörde umfasst die Befugnis, das Wappen

- im Dienstsiegel (die Dienstsiegelumschrift lautet „Erzgebirgskreis“),

- im Briefkopf,
 - in Visitenkarten,
 - zu Repräsentationszwecken des Landrates,
 - auf amtlichen Drucksachen (z. B. Urkunden),
 - auf Amtsschildern
- zu verwenden.

- 3.3. Im Übrigen steht es jedermann frei, das Wappen zu künstlerischen oder heraldisch-wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden.
- 3.4. Jede andere Verwendung, insbesondere kommerzieller Art, bedarf der Genehmigung des Landrates. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag mit einer Begründung für den Zweck, den Umfang sowie die Art und Weise der Verwendung im Referat Personalverwaltung/Organisation, SG Organisation/Verwaltungsmodernisierung, des Landratsamtes einzureichen. Bei kommerzieller Verwendung wird eine Gebühr aus einem Gebührenrahmen von 50,00 bis 250,00 EUR erhoben. In begründeten Einzelfällen kann die Obergrenze überschritten werden.

4. Beflaggung

4.1. Beflaggung aus allgemeinen und besonderen Anlässen

Für die allgemeine und die aus besonderen Anlässen angeordnete Beflaggung gilt die Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei über die Beflaggung von Dienstgebäuden im Freistaat Sachsen (VwV Beflaggung) vom 24.02.2005 (SächsABl. S. 182) in der jeweils geltenden Fassung in entsprechender Anwendung ([Anlage 2](#)).

4.2. Zeigen der Flagge des Erzgebirgskreises

- 4.2.1. Die Flagge des Erzgebirgskreises wird an den im Abschnitt III. der vorbenannten VwV Beflaggung festgelegten Tagen gesetzt; im Übrigen dann, wenn eine Beflaggung durch den Landrat angeordnet ist.
- 4.2.2. Der Landrat kann anderen Stellen gestatten, die Flagge des Erzgebirgskreises zu zeigen. Die Maßgaben unter vorstehend Pkt. 3.4. Satz 2 gelten entsprechend.

5. Rechtsschutz

Die Verwendung des Landkreiswappens ohne Genehmigung nach vorstehend Pkt. 3.4. Satz 1 ist nicht gestattet. Bei unbefugter Verwendung des Landkreiswappens durch private Dritte kann der Landkreis gem. § 12 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) einen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch geltend machen bzw. Klage nach § 16 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und § 24 Warenzeichengesetz erheben.

6. In-Kraft-Treten

Diese Dienstordnung tritt mit Veröffentlichung im Intranet des Landratsamtes rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 19.01.2009

F. Vogel
Landrat

D. S.

Anlagen

Wappen Erzgebirgskreis



Strichzeichnung

Wappen Erzgebirgskreis



Tingierung

Rot HKS 12
Grün HKS 60
Reichgold oder Gelb HKS 4
Britanniasilber oder Weiß
Schwarz

Wappen Erzgebirgskreis



Flagge Erzgebirgskreis
Hißflagge

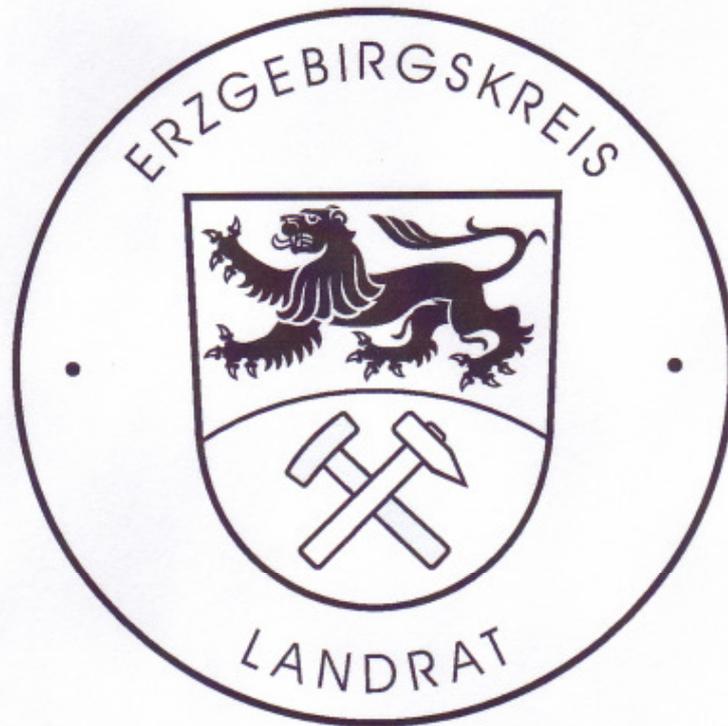


Flagge Erzgebirgskreis

Banner



Siegel Erzgebirgskreis



Verwaltungsvorschrift
der Sächsischen Staatskanzlei
über die Beflaggung der Dienstgebäude im Freistaat Sachsen
(VwV Beflaggung)

Vom 24. Februar 2005 *

I. Geltungsbereich

1. Die Verwaltungsvorschrift gilt für die Beflaggung der Dienstgebäude der Behörden und Dienststellen des Freistaates Sachsen (Landesbehörden) sowie der Körperschaften (ausgenommen Gebietskörperschaften), Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen.
2. Zu beflaggen sind alle Dienstgebäude und diejenigen Teile anderer Gebäude, in denen sich Dienststellen befinden. Sind in einem Dienstgebäude mehrere Behörden oder Dienststellen untergebracht, so obliegt die Beflaggung der Behörde, die das Gebäude verwaltet.
3. Eine Beflaggung kann unterbleiben, soweit es sich
 - a) um Nebengebäude und selbstständige Gebäude von untergeordneter Bedeutung,
 - b) um Gebäude und Gebäudeteile, die zur Beflaggung nicht geeignet sind oder
 - c) um Gebäude und Gebäudeteile, die zum Wohnen und zu anderen nicht dienstlichen Zwecken bestimmt sind, auch wenn sie zur Erledigung von Dienstgeschäften mitbenutzt werden,handelt.

II. Flaggen

1. Die Landesflagge besteht aus zwei gleich breiten Querstreifen, oben weiß, unten grün. Das Verhältnis der Höhe zur Länge des Flaggentuches ist 3 zu 5. Sie kann auch in Form eines Banners gesetzt werden. Das Banner besteht aus zwei gleich breiten Längsstreifen, links weiß, rechts grün.
2. Die Dienstflagge der Landesbehörden (Landesdienstflagge) besteht aus der Landesflagge (siehe Nummer 1) sowie dem mittig angeordneten Landeswappen in einfacher Schildform, das auf den weißen und den grünen Streifen je zur Hälfte übergreift. Das Verhältnis der Höhe zur Länge des Flaggentuches ist 3 zu 5. Wird die Landesdienstflagge in Bannerform verwendet, ist das Landeswappen parallel zu den Längsstreifen, in den weißen und den grünen Teil je zur Hälfte übergreifend, mittig ausgerichtet.
3. Die sorbische Flagge besteht aus drei gleichbreiten Querstreifen, oben blau, in der Mitte rot, unten weiß. Die niederschlesische Flagge besteht aus zwei gleich breiten Querstreifen, oben weiß, unten gelb; in der Mitte kann der schlesische Adler abgebildet werden. Das Verhältnis der Höhe zur Länge des Flaggentuches ist jeweils 3 zu 5.
4. Die Muster zu Nummer 1 bis 3 sind in der Anlage enthalten.

III. Regelmäßige allgemeine Beflaggungstage

1. Ohne besondere Anordnung ist an folgenden Tagen zu flaggen:
 - a) am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus (27. Januar),
 - b) am Tag der Arbeit (1. Mai),
 - c) am Europatag (9. Mai),
 - d) am Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai),
 - e) am Jahrestag des 17. Juni 1953,
 - f) am Jahrestag des 20. Juli 1944,
 - g) am Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober),
 - h) am Volkstrauertag (2. Sonntag vor dem 1. Advent) sowie
 - i) jeweils am Tag der Wahlen zum Sächsischen Landtag, Deutschen Bundestag und Europäischen Parlament.
2. Am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus und am Volkstrauertag ist halbmast zu flaggen.
3. Das Dienstgebäude der Staatskanzlei ist ständig zu beflaggen. Oberste Landesbehörden können ebenfalls ständig beflaggt werden.

IV. Art der Beflaggung

1. Zu flaggen ist an senkrecht stehenden Flaggenmasten. Soweit dies nicht möglich ist, sind waagrecht oder schräg stehende Flaggenstöcke zu verwenden.
2. Zur Beflaggung sollen Flaggen verwendet werden, die am Flaggenmast oder Flaggenstock aufgezogen und niedergeholt werden können.
3. Die Größe der Flaggen muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Gebäudes und des Flaggenmasts stehen. Sind an einem Gebäude mehrere Flaggen gesetzt, so sollen sie gleich groß sein.
4. Wenn zu beflaggen ist, ist neben der Landesdienstflagge oder der Landesflagge in der Regel die Bundesflagge und, sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, die Europaflagge zu setzen. Darüber hinaus kann im Siedlungsgebiet der Sorben die Flagge der Sorben, im niederschlesischen Teil des Freistaates Sachsen die Flagge Niederschlesiens gesetzt werden.
5. Von der linken Seite von außen auf das Gebäude aus gesehen, gilt für die zu setzenden Flaggen folgende Reihenfolge:
 - a) Europaflagge,
 - b) Bundesflagge,
 - c) Landesdienstflagge oder Landesflagge,
 - d) Flagge der Sorben, Flagge Niederschlesiens.
6. Bei Trauerbeflaggung werden die Flaggen zunächst voll gehisst und unmittelbar anschließend auf halbmast gesetzt. Soweit Flaggen nicht auf halbmast gesetzt werden können, sind sie mit einem Trauerflor zu versehen.
7. Wird nicht ständig beflaggt, beginnt die Beflaggung bei Tagesanbruch, jedoch nicht vor 7 Uhr, und endet bei Sonnenuntergang, jedoch spätestens 19 Uhr. Erstreckt sich die nichtständige Beflaggung auf mehrere Tage, so sind die Flaggen am letzten der angeordneten Tage einzuholen.

V. Beflaggung aus besonderen Anlässen

1. Beflaggungen aus besonderen Anlässen werden von der Staatskanzlei angeordnet. Sie kann bestimmen, dass auch die Flaggen ausländischer Staaten und anderer Hoheitsgebiete sowie Flaggen internationaler und überstaatlicher Organisationen zu setzen sind.
2. Aus einem Anlass, der nur einzelne Verwaltungsbereiche berührt, kann das zuständige Staatsministerium in seinem Geschäftsbereich die Beflaggung anordnen.

3. Beflaggungen aus örtlichen, nichtpolitischen Anlässen werden in den Kreisfreien Städten durch den Oberbürgermeister, im Übrigen durch den Landrat angeordnet. Die Beflaggung ist dabei auf Fälle zu beschränken, die nach ihrer besonderen Bedeutung eine amtliche Anteilnahme rechtfertigen.
Die zur Anordnung berechtigten Behördenleiter holen auf dem Dienstweg die Entscheidung der Staatskanzlei ein, wenn
- a) wegen eines örtlichen Anlasses politischer Art geflaggt werden soll oder
 - b) zweifelhaft ist, ob die örtliche Beflaggung als Parteinahme in politischen Fragen ge-
deutet werden könnte.

VI. Mitteilungen

1. Beflaggungsanordnung aus besonderen Anlässen (Ziffer V Nr. 1) teilt die Staatskanzlei den Staatsministerien mit, die jeweils – soweit erforderlich – die Behörden und Dienststellen ihres Geschäftsbereiches benachrichtigen.
2. Soll bei Beflaggungen nach Ziffer V Nr. 3 ein gleichmäßiges Vorgehen der Bundes- und Landesbehörden sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, erreicht werden, so verständigen die Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte und die Landräte die am Ort und im Landkreis befindlichen Behörden und Dienststellen des Bundes, des Landes und der Kommunen.

VII. Anwendungsempfehlung

Den kommunalen Gebietskörperschaften wird empfohlen, entsprechend der vorstehenden Regelungen zu verfahren.

VIII. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei über die Flaggen und die Beflaggung der Dienstgebäude im Freistaat Sachsen (VwV Beflaggung) vom 19. März 2002 (SächsABl. S. 442), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 3. September 2004 (SächsABl. S. 967), außer Kraft.

Dresden, den 24. Februar 2005

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Anlage

*

VwV als geltend bekannt gemacht durch VwV vom 24. November 2005 (SächsABl. SDr. S. S 756);

VwV als geltend bekannt gemacht durch VwV vom 1. Dezember 2007 (SächsABl. SDr. S. S 483)

Anlage
(zu Ziffer II.4)

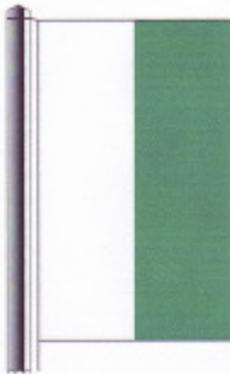
Flaggen des Freistaates Sachsen



Landesflagge als Hissflagge im Querformat



Landesdienstflagge als Hissflagge im Querformat



Landesflagge als Hissflagge im Hochformat



Landesdienstflagge als Hissflagge im Hochformat

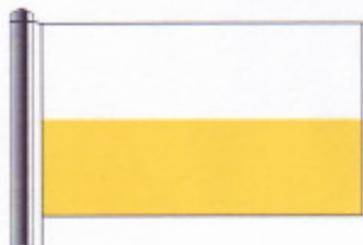


Landesflagge in Bannerform



Landesdienstflagge in Bannerform

Flaggen Niederschlesiens



Fahne Niederschlesiens als Hissflagge



Fahne Niederschlesiens mit schlesischem Adler als Hissflagge

Flagge der Sorben



Fahne der Sorben als Hissflagge